

Regionalverband Saarbrücken

Definition

Der Regionalverband Saarbrücken ist nach der Legaldefinition des § 194 Abs. 3 Satz 1 KSVG eine kommunale Gebietskörperschaft und *zugleich* ein aus der Landeshauptstadt Saarbrücken und den benachbarten Städten und Gemeinden Friedrichsthal, Großrosseln, Heusweiler, Kleinblittersdorf, Püttlingen, Quierschied, Riegelsberg, Sulzbach und Völklingen bestehender Gemeindeverband im *echten* Sinne (sog. Bundkörperschaft). Wegen dieser Doppelqualifikation unterscheidet sich der Regionalverband maßgeblich von den Landkreisen, die Gebietskörperschaften sind, aber keine Gemeindeverbände im *echten* Sinne darstellen, weil ihre Mitglieder nicht die Gemeinden, sondern die Einwohner der dem Landkreis angehörigen Gemeinden sind (§ 151 KSVG). Daher werden die Landkreise als Gemeindeverbände im *unechten* Sinne bezeichnet.

Der Regionalverband Saarbrücken geht auf die Verwaltungsstrukturreform des Jahres 2007 zurück und existiert seit 1.1.2008 als Rechtsnachfolger des bis dahin bestehenden Stadtverbands Saarbrücken, von dem er sich im Wesentlichen durch eine Neuordnung seiner Organstruktur unterscheidet. Unverändert bestehen bleibt die Verbandsangehörigkeit der Landeshauptstadt Saarbrücken, die vor Gründung des Stadtverbandes am 1.1.1974 kreisfrei war und insofern selbstständig neben dem ehemaligen Landkreis Saarbrücken existierte. Der besondere Zweck des Regionalverbandes liegt in der funktionsgerechten Ordnung des Saarbrücker Stadt-Umland-Gebiets. Im Übrigen weist er große Ähnlichkeiten mit einem saarländischen Landkreis auf.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des Regionalverbands Saarbrücken ist die Regionalverbandsordnung, die in Teil C des saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) geregelt ist (§§ 194–218). Darin wird – wegen der strukturellen Ähnlichkeit zu den Landkreisen – teilweise auf das Landkreisrecht (§§ 140–193 KSVG) verwiesen (siehe z.B. die §§ 199, 209 und 216 KSVG).

Selbstverwaltungsangelegenheiten – Auftragsangelegenheiten

Der Regionalverband Saarbrücken ist – wie die Gemeinden und Landkreise im Saarland auch – geprägt durch den Dualismus von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten.

Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 197 KSVG) wurzeln in der örtlichen Gemeinschaft und sind grundsätzlich von den Gemeinden zu erfüllen. Der Regionalverband darf sich ihrer annehmen, soweit sie überörtlich wahrgenommen werden müssen (freiwillige

Selbstverwaltungsangelegenheiten). Dazu zählen vor allem die sog. Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben, die grundsätzlich nur in kommunaler Zusammenarbeit mit den betroffenen verbandsangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden dürfen. Für die Praxis bedeutsamer sind die pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Regionalverband aufgrund gesetzlicher Anordnung zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind (insbesondere im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Schulträgerschaft).

Auftragsangelegenheiten sind ursprünglich staatliche Aufgaben, die das Land den Kommunen zur Erledigung im eigenen Namen, aber nach staatlicher Weisung übertragen hat. Der Regionalverband Saarbrücken nimmt hier für sein Gebiet die Auftragsangelegenheiten der Landkreise wahr (§ 198 KSVG). Ausnahmen bestehen für die Landeshauptstadt Saarbrücken, die diese Auftragsangelegenheiten in ihrem Gebiet selbständig wahrnimmt (§ 9 KSVG). In der Mittelstadt Völklingen gilt dies für einen Teil der Auftragsangelegenheiten (§ 7 KSVG i.V.m. der Mittelstadtverordnung vom 6.4.1992, Amtsbl. S. 511, mit spät. Änd.).

Organe

Organe des Regionalverbandes sind der Regionalverbandsdirektor, der Regionalverbandsausschuss, die Regionalversammlung und der Kooperationsrat (§ 204 KSVG).

Der Regionalverbandsdirektor wird von den Bürgern des Regionalverbandes für zehn Jahre gewählt (§ 212 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 KSVG). Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus § 213 KSVG

- Nach Absatz 2 Satz 3 erledigt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm übertragenen Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- Ausschließlich zuständig ist er für die Auftragsangelegenheiten (Absatz 3).
- Außerdem ist er Dienstvorgesetzter der Regionalverbandsbediensteten (Absatz 4) und leitet die Verwaltung des Regionalverbandes (Absatz 2 Satz 1). Im Rahmen dieser Leitungsfunktion führt er auch den Vorsitz in der Regionalversammlung (§ 209 i.V.m. § 171 Nr. 7, § 42 Abs. 1 Satz 1 KSVG), im Regionalverbandsausschuss (§ 210 Abs. 3 i.V.m. § 176 Abs. 2 Satz 1 KSVG) sowie im Kooperationsrat (§ 211 Abs. 2 KSVG) und bereitet die Beschlüsse des Regionalverbandsausschusses und des Kooperationsrates vor (§ 213 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 bzw. § 211 Abs. 3 Satz 4, § 178 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 KSVG). Überdies führt er die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalverbandsausschusses aus (§ 213 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 KSVG).

Die Regionalversammlung besteht aus 45 Mitgliedern, die von den Bürgern des Regionalverbandes in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für fünf Jahre gewählt werden (§§ 205, 207 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 KSVG, Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes – GG –, Art. 121, 63 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes – SVerf –, §§ 67, 58, 1 des saarländischen Kommunalwahlgesetzes – KWG). Sie beschließt gemäß § 208 Abs. 1 KSVG über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit dafür die ausschließliche Zuständigkeit der Regionalversammlung ausdrücklich bestimmt ist oder die Regionalversammlung sich die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten hat.

Im Übrigen liegt die Organkompetenz für Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 210 Abs. 2 Satz 1 KSVG beim Regionalverbandsausschuss. Darüber hinaus ist der Regionalverbandsausschuss anstelle der Regionalversammlung zuständig für Entscheidungen über Selbstverwaltungsangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (§ 210 Abs. 2 Satz 2 KSVG). Der Regionalverbandsausschuss besteht gemäß § 210 Abs. 1 KSVG aus 15 von der Regionalversammlung gewählten Mitgliedern, für die nach § 210 Abs. 3 KSVG die Vorschriften für Mitglieder des Kreisausschusses entsprechend gelten.

Der Kooperationsrat bildet die rechtliche Besonderheit des Regionalverbands: Er setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden und – je nach Einwohnerzahl – mindestens einem weiteren Vertreter jeder Gemeinde aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderates (§ 211 Abs. 1 KSVG). Der Kooperationsrat ist zuständig für die Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans, für die Wirtschaftsförderung, für den Öffentlichen Personennahverkehr sowie für die Koordination von Freizeit-, Sport und Erholungsmaßnahmen und kann die Aufgaben des Bildungsbeirats im Volkshochschulwesen wahrnehmen (§ 211a Abs. 1 KSVG). Außerdem besitzt er ein Anhörungsrecht beim Erlass der Haushaltssatzung des Regionalverbandes, bei der Entscheidung über eine kommunale Zusammenarbeit aus Regionalverband und verbandsangehörigen Gemeinden sowie in Angelegenheiten der regionalen freiwilligen Jugendarbeit und der Schulentwicklungsplanung (§ 211a Abs. 2 KSVG).

Kommunalaufsicht

Bei der Kommunalaufsicht ist zwischen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten zu unterscheiden. In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist der Regionalverband nur an die Gesetze gebunden. Demgemäß beschränkt sich der Staat in diesem Bereich auf die bloße Rechtsaufsicht, d. h. auf die Kontrolle, ob die Verbandsverwaltung mit Recht und Gesetz übereinstimmt. Dabei verweist § 217 KSVG auf die Vorschriften zur Rechtsaufsicht über die Gemeinden (§§ 127–139 KSVG). Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsichtsbehörde) ist seit 1.1.2008 das staatliche Landesverwaltungsamt (LaVA) in St. Ingbert, oberste Kommunalaufsichtsbehörde das saarländische Innenministerium (§ 218 KSVG).¹ – In Auftragsangelegenheiten beschränkt sich die staatliche Kontrolle nicht nur auf die Rechtmäßigkeit, sondern erstreckt sich darüber hinaus auf die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns des Regionalverbands; dazu gehört auch eine weitgehende Ermessenslenkung (Fachaufsicht, § 13 des saarländischen Landesorganisationsgesetzes – LOG).

¹ Die genaue Bezeichnung der Ministerien ist abhängig vom „politischen Geschmack“ der jeweiligen Landesregierung und unterliegt häufigen Änderungen.